Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 31

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Shulwesens wird eine ber hauptaufgaben fein, Die burch das neue Gefet den Kantonen und gewerblichen

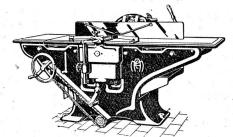
Organisationen enfteht.

Das Berufsbildungsgeset wird bie Berufe wieder wie gur Blutegeit ber Bunfte gu geordneten und teilwelfe gebundenen Birtichaftsformen umgeftalten. Aber die Berufsverbande durfen nicht in eine ahnliche Erftar rung verfallen, an der die Zünfte zugrunde gingen. Der Berufsverband darf fich nicht abschließen, er muß den Nachwuchs in allen Teilen fördern und seiner guten Ausbildung alle Fürsorge angedeihen laffen. Der Berufsverband muß das Samenkorn legen für die Entwick lung der fünftigen Generationen und damit die Grund. lagen schaffen für die Existenzbedingungen des Sandwerks.

Die Ausführungen des hervorragenden Redners mur ben von Prafibent Strafil herglich verdanft. Un ber Diskuffion gab Blattmann. Badenswil seiner Freude Ausbrud am Zuftandekommen diefes Gefetes, das einen Sleg der Macht bes freien Bürgers gegenüber der Macht bes Staates barftellt. Boghard Dubendorf munfchte, daß in ber Bollzugsverordnung die Möglichkeit geboten werden konnte, den Meiftertitel moralisch unwürdigen Meiftern wieder zu entziehen, und Gefretar Baur von der Zürcher Bolkswirtschaftsdirektion bedauerte, daß bem Rantone das Prüfungswesen zum Teil entzogen werde, sprach aber zugleich die Hoffnung aus, daß durch die Zusammenarbeit zwischen Kanton und den 40 Berufs. verbanden teine Schwierigkeiten entfteben mochten. Der Kanton Bürich hat bisher jährlich für Lehrlingsprüfungen 100,000 Fr. ausgelegt; auch fünftig wird der Kanton alles daran setzen zum Wohle des Gewerbestandes. Kantongrat Altborfer und Dr. Böppli außerten fich gleichfalls in anerkennender Weise über die neuen Er rungenschaften, und letterer munschte, daß der Ranton Zürich seine Aufwendungen auf dem Gebiet der Lehr. lingsfürforge vermehren werde; ein Mechaniter außerte sich schließlich noch dahin, es möchte dafür gesorgt werden, daß in Berufen, wo noch keine Organisationen befiehen, folche nunmehr ins Leben gerufen werden.

Nach einem Schlußwort des Referenten konnte die außerordentlich inftruktive Tagung des gurcherischen Gewerbeverbandes geschloffen werben. Er bemertte darin, daß der Entzug des Meistertitels auf Grund mora Ucher Beurteilung Schwierigkeiten begegnen werbe, daß durch die Vollzugsverordnungen die Bestimmungen bes Gesetzes weder einschränkend noch weitergehend geändert werden konnen, und daß auch in Anlernbe-

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine Mod. H. D. - 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. 🗟 🗷 BRUGG

rufen eine Lehrlingsprufung durch die Berufsverbande merbe erfolgen konnen. Auf Grund bes Gefetes merben Berufe, die noch teine Organisationen befigen, solche aufbauen können. Auf der ganzen Linte wird die Busammenarbeit zwischen Staat und Organi= sationen notwendig sein; dabei wird auch allgemein zu berücksichtigen sein, daß die soziale Frage sich nicht auf die Arbeitnehmer allein beschränkt, fondern baß auch für den felbständigen Sandwerter und Gewerbetrelbenden eine soziale Frage befteht.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Hasten (Glarus). (Korr.) Am 18. Oktober fand in Hasten die gemeinderätliche Hauptsholzgant statt, welche sehr gut besucht war. Fünf Hauptholzteile, alle stehend im Raucheggwäldli, Fahrnentiefe und Tobeleggli murden auf die Gant gebracht. Diese Teile erzielten eine Totalsumme von Fr. 6200. Qualitativ und quantitativ dürfte das Holz fehr gut ausfallen, und es ift zu hoffen, daß die Transportverhaltniffe ebenso seten, damit den Holzern für ihre ichwere Arbeit doch ein rechter Taglohn bleibe. Daneben wurde unter den Bürgern noch eine Anzahl kleine Teile vergantet, die alle Abfat fanden.

Cotentafel.

+ Cefar Rapelli, alt Baumeifter in Weggis (Luzern), ftarb am 18. Oftober im Alter von 61 Jahren.

